



- ✘ *Inhaltsverzeichnis Seite 4 / Index page 5*
- ✘ *Swis Clima - ein typischer KMU, in dem die Arbeitssicherheit jeden Tag höchste Priorität hat Seite 7*
- ✘ *Swiss Clima - une petite entreprise qui assure la sécurité au travail! page 36*
- ✘ *Rehabilitation bei Haut- und Lungenleiden - Zoonosen Seite 23*
- ✘ *Réadaptation dans les affections cutanées et pulmonaires - Zoonoses page 48*
- ✘ *Nationales Diskussionsforum über Berufsassozierte Gesundheitsstörungen Seite 27*
- ✘ *Der Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen (VSSU) Seite 32*
- ✘ *Elektrounfälle 2013 Seite 20*
- ✘ *Les accidents électriques en 2013 page 39*
- ✘ *CEVA: un chantier à haut risque page 42*

Das neue Suva-Merkblatt 44094 «Alleinarbeit kann gefährlich sein» kann für Arbeitnehmende tatsächlich gefährlich werden

Dieter Zgraggen*



Das neue Suva-Merkblatt 44094 (1. Auflage – Juli 2014), welches das bewährte SBA 150 «Allein arbeitende Personen» (AAP) ersetzt, definiert ein neues Konzept zur Beurteilung von AAP, das sich bei genauerem Hinsehen als untauglich erweist.

Das Merkblatt umschreibt, wie alle AAP überwacht werden müssen und ersetzt das bis anhin anerkannte Konzept des SBA 150 durch eine Risikomatrix.

Die Arbeitgeber, als rechtlich Verantwortliche für die Sicherheit ihrer Arbeitnehmenden, müssen sich überlegen, ob sie das neue Merkblatt mit seinen Mängeln anwenden wollen.

Zitate aus dem Merkblatt

Das Schutzziel sagt:
«Es ist zu gewährleisten, dass die allein arbeitende Person nach einem Unfall oder in einer kritischen Situation rechtzeitig Hilfe erhält.»

«Dieses Schutzziel kann Unfälle oder kritische Situationen nicht verhindern. Es kann aber dazu beitragen, mögliche Sekundärfolgen zu verhindern, die bei verspäteter oder ausgebliebener Hilfe auftreten würden.»

«Mit Hilfe der folgenden Risikomatrix kann ermittelt werden, ob eine Alleinarbeit zulässig ist und welche Massnahmen zu beachten sind.»

Die neu eingeführte Risikomatrix

Das Merkblatt macht die Überwachung und damit die Erste Hilfe für AAP nach einem Unfall neu von einer Risikomatrix (Bild 2) abhängig: «Aus der Wahrscheinlichkeit eines Unfalles im Zusammenhang mit dem Schadenausmass kann die notwendige Schutzmassnahme herausgelesen werden.»

Diese Aussage trifft nicht zu, wie dies im Folgenden aufgezeigt wird. Der Arbeitgeber legt dabei Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenausmass fest und liest anhand der resultierenden Felder-Farbe das notwendige Überwachungsmass der AAP aus der Risikomatrix heraus.

Die Risikomatrix enthält 4 Felderarten (Bild 2) mit den Kernaussagen:

- ROT: Alleinarbeit ist verboten.
- ORANGE: Kontinuierliche Überwachung der AAP nötig.
- GELB: Periodische Überwachung der AAP nötig.
- GRÜN: Keine Überwachung der AAP nötig.

An die grünen Felder sind aber einschränkende Bedingungen geknüpft, welche deren Kernaussage unterlaufen können: «Die allein arbeitende Person muss nicht überwacht werden, WENN angenommen werden kann, dass sie bei einer Verletzung oder in einer kritischen Situation genügend mobil und handlungsfähig bleibt, um selber rechtzeitige Hilfe herbeizurufen.»

Nicht zulässiges Schadenausmass (inhärenter Widerspruch)

Das Merkblatt macht die Überwachung und damit die Erste Hilfe für AAP vom neu eingeführten Schadenausmass abhängig.

Analyse:

Definition: Das Schadenausmass ist der medizinische Endzustand, wenn der Unfall abgeschlossen ist.

Erklärung für den Leser: Das Schadenausmass darf nicht mit der Verletzungsart verwechselt werden. Verletzungsarten sind z.B. arterielle Blutung aus Schlagadern, Handverletzungen, Knochenbrüche (siehe SBA 150).

Die Verletzungsarten beschreiben die Körperverletzungen unmittelbar nach dem Unfall und sind allein massgebend für die Beurteilung, ob eine AAP sofortige Erste Hilfe benötigt, oder ob die AAP nach dem Unfall noch warten kann, bis Erste Hilfe eintrifft, ohne deswegen gesundheitliche Nachteile in Kauf nehmen zu müssen.

Der Widerspruch ist offensichtlich: Das Schadenausmass beschreibt den Endzustand NACH einem Unfall. Nötig ist aber die Verletzungsart WÄHREND des Unfalls zu kennen, die sich die AAP zuziehen kann.

Das Schadenausmass ist kein angemessenes Kriterium zur Beurteilung der Notwendigkeit von Notfallhilfe und führt zu verzerrten Resultaten.

Nicht zulässige Wahrscheinlichkeit

Das Merkblatt macht die Überwachung und damit die Erste Hilfe für AAP auch von der Wahrscheinlichkeit eines Unfalles abhängig: «Aus der Wahrscheinlichkeit eines Unfalles [...] kann die notwendige Schutzmassnahme herausgelesen werden.»

Je tiefer der Arbeitgeber die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Unfalles beurteilt, desto später erhält die AAP nach den Kernaussagen des Merkblatts Erste Hilfe (Felder 2–4).

Analyse:

Grundsatz: Alleinarbeit darf bei einem Unfall nicht ein Nachteil für die AAP werden.

10 Arbeitssicherheit und Gesundheit

Es macht keinen Sinn, die Überwachung und damit die Erste Hilfe für AAP von der Wahrscheinlichkeit eines Unfalls abhängig zu machen: Wenn der Unfall eingetreten ist und die AAP durch die Verletzung weder mobil noch handlungsfähig ist, braucht sie Hilfe, egal wie der Arbeitgeber die Wahrscheinlichkeit des Unfalls eingeschätzt hat.

Dies wird auch im Merkblatt bestätigt, leider nur sehr versteckt, nämlich mit den Bedingungen, welche die grünen Felder unwirksam werden lassen können. Für den Arbeitgeber ist das aber ein Verwirrspiel, ein Tohuwabohu.

Ob die grünen Felder (Bild 2) zum Einsatz kommen, hängt weitgehend davon ab, wie der Arbeitgeber die Eintrittswahrscheinlichkeit des Unfalls einschätzt: Meint der Arbeitgeber positive Unfallerfahrung und gute Arbeitsbedingungen zu haben, wird er die Wahrscheinlichkeit tief annehmen und damit AAP bezüglich der Ersten-Hilfe-Leistungen nach einem Unfall schlechter stellen als Nicht-AAP (Felder 2-4). Eine solche Differenzierung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Geradezu absurd wirken die roten Felder 1 in der Risikomatrix zur Beurteilung von AAP: Wo finden sich Arbeitnehmer, die bei ihrer Alleinarbeit häufig (Wahrscheinlichkeit A) sterben (Schadenausmass I)?

Wie der Arbeitgeber sicherstellen soll, dass die erforderliche Hilfe rechtzeitig eintrifft, sagt das Merkblatt nicht: Der Arbeitgeber wird vom Merkblatt mit dem Problem allein gelassen.

Nicht so im SBA 150, das aber von der Suva zurückgezogen wurde.

Vorgehen des Arbeitgebers

Drei Beispiele sollen die Problematik des Merkblattes illustrieren.

Beispiel 1

Ein Monteur muss übers Wochenende auf einer Leiter leichte Montagearbeiten an einer Anlage allein ausführen.

Der Arbeitgeber schätzt die Wahrscheinlichkeit, dass die Person von der Leiter fällt, aufgrund folgender Überlegung mit der Kategorie E ein (= praktisch unmöglich, dh 1-mal pro 100 Jahre bis 1-mal pro 20 Jahre):

«Es ist höchst unwahrscheinlich, dass der Monteur von der Leiter fällt. Er führt diese Montagearbeiten schon viele Jahre durch und weiss aus seiner Berufserfahrung, dass er aufpassen muss, und wir haben im Betrieb noch nie einen Leiterunfall gehabt.»

Einen Sturz von der Leiter stuft der Arbeitgeber als Schadenausmass mit «IV = heilbare Verletzung mit Arbeitsausfall» ein.

A häufig	4	3	2	1	1
B gelegentlich	4	3	2	2	1
C selten	4	3	3	3	2
D unwahrscheinlich	4	3	3	3	3
E praktisch unmöglich	4	4	4	3	3
	V gering	IV klein	III mittel	II gross	I sehr gross

Bild 1: Beispiel 1: Matrix E+IV: Der Arbeitgeber fühlt sich in den grünen Feldern mit der Kernaussage «Die allein arbeitende Person muss nicht überwacht werden, [...]» im sicheren Bereich.

Das Beispiel liegt nun, wegen der vom Arbeitgeber tiefst eingestuften Wahrscheinlichkeit, im grünen Feld (Bild 1), das dem Arbeitgeber durch die grüne Feldfarbe und die Kernaussage «Die allein arbeitende Person muss nicht überwacht werden, [...]» suggeriert: Ich bin im grünen Bereich: Nach dem Merkblatt darf der Monteur allein arbeiten und muss nicht überwacht werden.

Analyse:

Sollte sich der Arbeitgeber auf den «grünen Bereich» und die Kernaussage stützen, kann das Merkblatt für AAP zur Gefahrenfalle werden, denn die grünen Felder mit ihrer Kernbotschaft «Die allein arbeitende Person muss nicht überwacht werden» gelten nur sekundär. Primär zählen nämlich nicht die Kernaussage, sondern die angehängten Bedingungen!

Diese Bedingungen hebeln den grünen Bereich aus. Damit invalidieren sie

gleichzeitig das neue Konzept mit der Risikomatrix.

Sollte der Arbeitgeber nun auch noch die Bedingungen lesen «[...], wenn angenommen werden kann, dass sie bei einer Verletzung oder in einer kritischen Situation genügend mobil und handlungsfähig bleibt, um selber rechtzeitige Hilfe herbeizurufen.», so steht er vor dem nächsten Problem: Das Merkblatt sagt ihm nicht, wie er ausfindig machen kann, ob die AAP nach einem Sturz von der Leiter noch mobil und handlungsfähig ist.

Diese Information ist im SBA 150 aufgeführt, das aber von der Suva zurückgezogen wurde.

A häufig	4	3	2	1	1
B gelegentlich	4	3	2	2	1
C selten	4	3	3	2	2
D unwahrscheinlich	4	3	3	3	3
E praktisch unmöglich	4	4	4	3	3
	V gering	IV klein	III mittel	II gross	I sehr gross

Wahrscheinlichkeit
A häufig grösser als 1 Mal pro Monat
B gelegentlich 1x pro Jahr bis 1x pro Monat
C selten 1x pro 5 Jahre bis 1x pro Jahr
D unwahrscheinlich 1x pro 20 Jahre bis 1x pro 5 Jahre
E praktisch unmöglich 1x pro 100 Jahre bis 1x pro 20 Jahre

Schadenausmass
V gering leichte Verletzung ohne Arbeitsausfall
IV klein heilbare Verletzung mit Arbeitsausfall
III mittel leichter bleibender Gesundheitsschaden
II gross schwerer bleibender Gesundheitsschaden
I sehr gross Tod

Bild 2: Die Risikomatrix

Beispiel 2

Resultiert aus einer Risikoanalyse ein rotes Feld, bedeutet dies laut Suva:

«Alleinarbeit ist verboten, weil die wahrscheinliche Verletzung oder kritische Situation sofortige Hilfe erfordert. Dies sind Arbeiten mit besonderen Gefahren.»

Ein Hauswart muss die Meteorwasserabläufe am Dachrand des Hochregallagers kontrollieren. Wenn er sich nicht mit den vorhandenen PSA sichert, das Gleichgewicht verliert und vom Dach (35 m) hinunterfällt, muss seine Verletzung als wahrscheinlich tödliche Verletzung eingestuft werden. Diese Beurteilung liegt im roten Feld B+I (Bild 3).

Die Erklärungen zur Risikomatrix mit den roten Feldern sagt: Der Hauswart

Wahrscheinlichkeit	A häufig	4	3	2	1	1
	B gelegentlich	4	3	2	2	1
	C selten	4	3	3		2
	D unwahrscheinlich	4	3	3	3	3
	E praktisch unmöglich	4	4	4	3	3
		V gering	IV klein	III mittel	II gross	I sehr gross
		Schadenausmass				

Bild 3: Beispiel 2: Matrix B+I

darf nicht allein arbeiten, weil die Verletzung «Tod» ist und sofortige Hilfe erfordert.

Wie bitte?!

Analyse:

Daraus erkennt man den Nonsens, eine Risikomatrix mit dem Schadenausmass «Tod» zur Beurteilung von AAP einzusetzen, denn Tote benötigen keine Erste Hilfe mehr, sondern einen Bestatter!

Wichtiger Punkt zur Erinnerung: Im Merkblatt geht es nicht um die Verhütung von Unfällen, sondern einzig darum, dass eine AAP nach einem Unfall rechtzeitig Erste Hilfe erhält. Zitat aus dem Merkblatt: «Dieses Schutzziel kann Unfälle oder kritische Situationen nicht verhindern. Es kann aber dazu beitragen, mögliche Sekundärfolgen zu verhindern, die bei verspäteter oder ausgebliebener Hilfe auftreten würden.»

Beispiel 3

Wir betrachten alle Personen, die bei ihrer Arbeit tödlich abstürzen können, wenn sie sich nicht mit PSA sichern, z. B. wenn sie den Steigschutz an ortsfesten Leitern nicht benutzen.

Die Risikomatrix mit den roten Feldern 1 sagt: Personen, die sich bei einem Unfall tödlich verletzen können, dürfen nicht allein arbeiten.

Beim Schadenausmass «Tod» sagt das Merkblatt: «Risikomatrix Felder 1: Alleinarbeit ist verboten, weil die wahrscheinliche Verletzung oder kritische Situation sofortige Hilfe erfordert. Dies sind Arbeiten mit besonderen Gefahren.»

Analyse:

Hier zeigt sich erneut wie absurd die Risikomatrix wirkt.

Die Risikomatrix stellt neu die Forderung, dass alle Hauswarte, Fassadenreiner, Dachdecker, Fensterputzer, Brückenarbeiter usw., die bei einem möglichen Absturz mit Todesfolgen immer eine Begleitperson mitnehmen oder überwacht sein müssen. Diese Begleitperson hat aber nicht etwa die Funktion, das richtige Verhalten und die Arbeit der Person zu überwachen, sondern lediglich nach dem tödlichen Absturz sofort Erste Hilfe zu leisten ...

Eine sehr gewagte und rechtlich kaum haltbare, neue Forderung der Suva.

Bis anhin konnten solche Arbeiten nach dem SBA 150, natürlich gesichert, allein ausgeführt werden.

Fazit

Diese 3 Beispiele – es liessen sich noch beliebig viele weitere Beispiele aus der Praxis aufzählen – zeigen,

- dass die neue Methode der Suva, eine Risikomatrix mit Wahrscheinlichkeit und Schadenausmass zum Festlegen der Überwachungsmassnahmen von AAP einzusetzen, nicht zielführend ist.
- dass das Merkblatt die Arbeitgeber nicht unterstützt, sondern verwirrt, weil die relevanten Elemente für die Beurteilung der Überwachung und damit der Ersten Hilfe für AAP wie die Verletzungsart und die maximale Zeitspanne, in der die AAP Hilfe erhalten muss, vom Merkblatt gar nicht thematisiert werden.
- dass den AAP durch die Kernbotschaft der grünen Felder die Überwachung und damit die Erste Hilfe in der medizinisch erforderlichen Zeit evtl. nicht gewährt wird.
- dass die Kernbotschaft des grünen Bereichs «Die allein arbeitende Person muss nicht überwacht werden [...]» durch die Bedingungen «[...] wenn angenommen werden kann [...]» ausgehebelt und wirkungslos wird.
- dass der Arbeitgeber durch sein eigenes, gefühlsmässiges Festlegen der Eintrittswahrscheinlichkeit des Unfalls die meisten Schadenausmass auf die Felder 2 und 3 bzw. auf die grünen Felder 4 reduzieren und damit eine Überwachung der AAP vermindern

resp ganz weglassen kann (siehe Beispiel 1).

Widersprüche zu anderen Publikationen

Bevor das Merkblatt hätte herausgegeben werden dürfen, hätten die dem Merkblatt widersprechenden Inhalte und Verweise in den weit verbreiteten Publikationen der Suva, der EKAS, des Seco, des ESTI und der Kantone geändert werden müssen. Das Merkblatt widerspricht z. B.

- der Suva-Checkliste 67023: «Allein arbeitende Personen».

In dieser Checkliste wird die Überwachung der AAP und die Zeitspanne bis zur Ersten Hilfe korrekterweise von der Verletzungsart und nicht von der Wahrscheinlichkeit abhängig gemacht.

- dem Suva-Merkblatt 44050 «Sichere Kläranlagen»
- der EKAS-Wegleitung «Wegleitung durch die Arbeitssicherheit»
- der EKAS-Broschüre 6209 «Unfall – kein Zufall!»
- der Seco-Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz. Zitat: «Im Vordergrund stehen die Tragweite und Verletzungsart (z. B. Stromschlag) und weniger die Wahrscheinlichkeit eines möglichen Unfalls. [...]».
- der Publikation «245.0311» des Eidgenössischen Starkstrominspektorates.
- den kantonalen Vorschriften der «Santé et sécurité au travail» von Genf.
- usw.

Analyse:

Das Merkblatt enthält einerseits inhärente Widersprüche und erzeugt andererseits Widersprüche gegen aussen zu wichtigen, weit verbreiteten Publikationen von staatlichen Institutionen.

Ausmass der Verbreitung

Die Suva hat, ohne dass sich das Gesetz geändert hat, und damit ohne jede Notwendigkeit das SBA 150 einfach zurückgezogen und durch das neue Merkblatt 44094 mit grundlegenden Mängeln ersetzt, ungeachtet, dass das SBA 150 in über 40 000-facher Auflage in den Betrieben verteilt ist, in Suva-eigenen Publikationen, in Fachpublikationen, in Verbandspublikationen, Betriebsreglemen-

12 Arbeitssicherheit und Gesundheit

ten, Sicherheitshandbüchern, Softwares und in Herstellerpublikationen für Überwachungsanlagen aufgeführt ist. Sogar in Überbauungsordnungen und Baubewilligungen von Gemeinden ist das SBA 150 erwähnt, und es wurde auch als Basis für sicherheitstechnische Grundlagen von anderen Ländern übernommen.

Analyse:

Alle diese zig-tausend Publikationen müssten wegen des Rückzugs des

SBA 150 durch die Suva geändert werden.

Das neue Merkblatt 44094 mit seinen Mängeln ist wahrlich keine Glanzleistung der Suva und sollte unverzüglich zurück gezogen werden. Dazu können sich Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Branchenverbände aktiv einsetzen.

Falls Arbeitgeber das von der Suva zurückgezogenen SBA 150 noch beziehen

möchten, steht es auf der Startseite www.dza.ch unter den «Downloads» zur Verfügung.

* Der Autor Dieter Zraggen, Ebikon, ist Sicherheitsingenieur und von der Suva, den kantonalen und eidgenössischen Durchführungsorganen rechtlich anerkannter Spezialist der Arbeitssicherheit (ASA) und hat hiermit seine abweichende Meinung zur Suva kundgetan.

www.dza.ch